Inngers, Das selbe Hannüber
seinen Erbrüderlichen nach, alles
Hauss Bretz: und Landmeister
Land: zu Castlanus in das Herzogthum
Hünnens, gehörig. oder aber
Lanshin: in Ihr Maytzgrafschaft
Lagers Vorhalles, und wann Ihr
Schmalzler Hannüber dieselbigen
nun in obgeschriebes Fürstenthumb
betrachtes, Volgenndts Von dannen
zum Hünnens zogenn. und mit
nun alda Gedüldet wonders,

Schmalzler als Schmalz halber Inngelegten Zeits

Item Hannsen Schmälzlers
alhie, ist Vorwogen das Schmalz.
so Er Jnnen selbst erbieten wer.
Ein Elle Elen Statt Wares, gebes
wüllen. Hierinnen Zeit auss als
wie wenig Barschaft hat. das Schund
gesotten Schmalz. H: 4 ß ij d.
und das Roh H: 8 ß. und mit
sollen geben thun, und Crafft Cas:
lanus Von dato Letzgemeldtes.
das Schund. gesotten Schmalz.